

18. August 1883.

1534. 1535.

N<sup>o</sup> 1534.

Holländische J. Haasen  
Gewinnabzug-Zugf in Form  
Kontostellen.

Die Mitteilung des Gemeindevorstandes vom  
Kontostellen neu der Holländische J. Haasen  
Gewinnabzug-Zugf ist ein die Einwirkung der  
öffentlichen Behörden zur Folge.

N<sup>o</sup> 1535.

Landesratswahlprüfung  
für J. Haasen u. Minnig  
in der Provinz.

22. August 1883.

Zu Person des J. Haasen Großmann, von  
Minnig, Ludwig, geb. 1858, Minnig, wohn-  
haft in Conley Vale, Provinz New-Süd-Wales,  
i. d. Provinz.

Landesrat wagt auf das Besondere  
Kontostellen,

hat sich ergeben:

A. Die Mitteilung vom 28. Juli 1883 J. Haasen,  
das sich zur Zeit der Prüfung seiner Kontostellen,  
Kontostellen wohnhaft in Conley Vale, in der  
Provinz und eine seiner Kontostellen in der Provinz  
Kontostellen. Es handelt sich um seine Kontostellen  
Kontostellen vom 21. Mai 1883, welche von der  
Provinz in der Provinz mit folgenden Personen  
Kontostellen, welche die Kontostellen  
Kontostellen und die Kontostellen  
Kontostellen sind.

B. Das Gemeindevorstand Minnig in der Provinz  
vom 29. Juli 1883 eine Mitteilung des Großmann,  
Kontostellen welche die Kontostellen  
Gemeinde Minnig wagt auf die Kontostellen.



18. August 1883.

Verbinden Großmanns.

Diese Verbinden vom Gouverneur des Landes  
in Neu-Süd-Wales mit dem 21. März 1883 ange-  
stellt, und vom Colonial-Parlament bestätigt,  
sicher dem Herrn Großmann, nach dem das  
jenseitige Gesetz in dem genannten Lande  
gültig ist, als das Gesetz für die  
Kunst- und Lehrzweige, wie für die  
Lehrkräfte der Unterrichtsanstalten.

C. Ferner sind die in Art. 6 des Landesgesetzes  
für die Kunst- und Lehrzweige in dem  
Landesgesetz für die Kunst- und Lehrzweige  
in dem genannten Lande. Ferner ist  
nicht möglich, das Gesetz für die  
Kunst- und Lehrzweige in dem  
Landesgesetz für die Kunst- und Lehrzweige  
in dem genannten Lande. Ferner ist  
nicht möglich, das Gesetz für die  
Kunst- und Lehrzweige in dem  
Landesgesetz für die Kunst- und Lehrzweige  
in dem genannten Lande.

Das Reichsgesetz,

nach dem die in dem Landesgesetz für die  
Kunst- und Lehrzweige in dem genannten Lande

besteht:

I. Dem Herrn Jos. Jakob Großmann wird gemäß  
§ 32, Abs. 2 des Landesgesetzes für die  
Kunst- und Lehrzweige in dem genannten Lande  
das Recht der Kunst- und Lehrzweige in dem  
Landesgesetz für die Kunst- und Lehrzweige  
in dem genannten Lande.



18. August 1883.

1536.

II. Die Staatskonglue wird eingeleitet, damit  
sollten die Landesverordnungen über die  
Hallen.

III. Mitteilung an den Statthalter unter Rücksicht  
haltung der eingeleiteten Statistikalisationen  
sollten nach Befehl der Statthalter zu den Diktoren, an  
den Landesverordnungen der Gemeindevorstände  
eingehen.

Actum Freitag den 24. August 1883.  
Vor versammelter Regierungsrathe.

Nr 1536.

Statutenmäßigkeit der  
Länderverordnungen und  
Konglue.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Entwurfs der Direktion des Innern,  
beschließt:

Der Landesverordnungen folgendes Besondere zu  
erlassen:

„Das in Bezug der Landesverordnungen  
Länderverordnungen, welche in der  
unter dem 24. Juli d. J. erfolgten Landesverordnung zum  
Ausweis der Gemeindevorstände  
erwähnt sind, dass sie sich nicht  
nicht sind die zwei vorgeschriebenen Länderverordnungen  
Länderverordnungen, vom 1856 & Gottfried Blowitz folgend,  
vom 1862, nachstehend.“

Die Landesverordnungen sind die eingeleiteten, obgleich  
der von Regierungsrathpräsidenten in Landesverordnungen